Vermieter- und Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 Bundemeldegesetz (BMG)

☐ Wohnungsei über ☐ Wohnungsau	am	
Anschrift der Wohnung		
ŭ		
PLZ und Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, ggf. Wohnungsnu	mmer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus	
Marina de la Characteria del la Characteria de la Characteria del la Characteria de		
Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw.	· ·	
1	4	
2	5	
3	weitere Personen auf der nächsten Seite	
Name und Anschrift des Vermieters, Wohnungsgebzw. der vom Wohnungsgeber beauftragten Per Wohnungsgeber: Familienname, Vorname, Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus ggf. Name und Anschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Ste Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentür Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer de	elle (z. B. Hausverwaltung)	
Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohr anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwo Person weder stattfindet noch beabsichtigt ist. E Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dies Vermieter/Wohnungsgeber oder dessen beauft (§ 54 BMG i. V. m. § 19 BMG)	ser Bestätigung, ohne dazu als	

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:		
6	9	
7	10	
8	11	

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBL S. 1084) geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBL S. 1731)

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; ...

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist derjenige, der eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) einer anderen volljährigen oder minderjährigen Person willentlich zur Benutzung überlässt. Dies ist in der Regel der Wohnungseigentümer. Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person zum selbständigen Gebrauch überlässt.